

Merkblatt

NRW.BANK.Ergänzungsprogramm.Abwasser

– Ergänzungsdarlehen zum Förderprogramm

„Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung (ZunA NRW)“ –

Die Investitionen im Abwasserbereich zählen trotz großer Anstrengungen der letzten Jahre zu den großen finanziellen Herausforderungen im Infrastrukturbereich. Ein zentraler Bestandteil zur Finanzierung von Vorhaben im Abwasserbereich ist das Förderprogramm „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung (ZunA NRW)“, aus dem Darlehen oder Zuwendungen gewährt werden können. Zur Sicherstellung einer zinsgünstigen Gesamtfinanzierung von Investitionsvorhaben bietet die NRW.BANK eine ergänzende Förderung – ausgenommen sind die Förderbereiche Industrielle und gewerbliche Abwasserbeseitigung (FB 1), Fremdwasser – Private Kanalsanierung (FB 5.2), Forschungs- und Entwicklungsprojekte zur Abwasserbeseitigung (FB 6) – an.

1. Antragsteller

Gefördert werden in Anlehnung an die jeweils gültige Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Förderprogramms „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung“ die folgenden Antragsteller:

- Abwasserbeseitigungspflichtige nach den §§ 46 und 52 Absatz 2 sowie § 53 des Landeswassergesetzes,
- Gemeinden,
- Gemeindeverbände,
- kommunale Einrichtungen,
- sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts soweit sie Aufgaben nach den §§ 46 und 52 Absatz 2 sowie § 53 des Landeswassergesetzes für die Abwasserbeseitigungspflichtigen durchführen.

Unabhängig von der jeweils gültigen Richtlinie „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung“ sind Privatpersonen sowie juristische Personen des Privatrechts hier nicht förderfähig.

2. Verwendungszweck

Das Ergänzungsdarlehen kann für alle Investitionen, die im Rahmen der jeweils gültigen Richtlinien über das Förderprogramm „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung“ förderfähig sind, verwendet werden. Das Ergänzungsdarlehen kann daher nur in Kombination mit der Beantragung eines/einer

- Darlehens (Förderbereiche: Misch- und Niederschlagswasserbehandlung sowie -rückhaltung [FB 4.1] und Fremdwasser – Öffentliche Kanalsanierung [FB 5.1])

- Zuwendung (Förderbereiche: Energiesparmaßnahmen und Ressourceneffizienz auf öffentlichen Abwasseranlagen [FB 2.1], Konzepte zum Schutz von Abwasseranlagen vor Hochwasser und Starkregen [FB 2.2], Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels [FB 2.3], Reduzierung von Stoffeinträgen aus öffentlichen Kläranlagen [FB 3], Retentionsbodenfilteranlagen [FB 4.2], Technische Anlagen zur weitergehenden Behandlung von Misch- und Niederschlagswasser [FB 4.3] und Sanierung der Abwasseranlagen auf kommunalen oder privaten¹ Liegenschaften [FB 5.3])

beantragt werden.

Gefördert werden alle Ausgaben, die im Rahmen der zu finanzierenden Projekte anfallen und gemäß der jeweiligen Förderbereiche nach Maßgabe der Richtlinie „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung (ZunA NRW)“ förderfähig sind.

Die verbindlichen ESG-Fördervoraussetzungen der NRW.BANK geben für förderfähige Vorhaben und deren Antragsteller einzuhaltende Bedingungen vor oder schließen diese grundsätzlich von einer Finanzierung aus. Um nachhaltige Transformationen zu ermöglichen, können unter besonderen Umständen Förderungen von grundsätzlich ausgeschlossenen Antragstellern², dennoch umsetzbar sein. Die ESG-Fördervoraussetzungen und weitergehende Informationen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK sind unter www.nrwbank.de/nachhaltigkeit zu finden.

3. Umfang der Förderung

Finanzierungsanteil:

Bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten.

Höchstbetrag: in der Regel 5 Mio. €

Die Förderung aus dem Förderprogramm „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung (ZunA NRW)“ sowie weitere Förderungen und Beiträge (z. B. Anliegerbeiträge) werden auf die Förderung des NRW.BANK.Ergänzungsprogramm.Abwasser angerechnet.

4. Darlehensbedingungen

Laufzeit: 30 Jahre

Zinssatz:

Die Zinsbindung beträgt 10 Jahre bei 5 tilgungsfreien Jahren. Eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ist ausgeschlossen.

¹ Die Kommune stellt den Antrag für Eigentümer der privaten Liegenschaft oder Erbbauberechtigte, die Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) oder ALG II beziehen, die Immobilie selbst bewohnen und Anspruch auf Übernahme der mit der Sanierung der privaten Abwasserleitung verbundenen, einmalig anfallenden Lasten zu den nach dem SGB II oder SGB XII berücksichtigungsfähigen Unterkunftskosten durch die Gemeinde hat (vgl. Ziffer 12.4 lit. f) ZunA NRW-Richtlinie).

² siehe 2.1 der ESG-Fördervoraussetzungen

Das Programm wird gegebenenfalls durch die KfW, die LR oder die EIB refinanziert.

Die Abruffrist für das Darlehen beträgt 1 Jahr.

Tilgung:

Die Tilgung erfolgt in gleich bleibenden vierteljährlichen Raten.

Auszahlung: 100%

Bereitstellungsprovision:

Es wird keine Bereitstellungsprovision berechnet.

5. Antrags-/Zusageverfahren

Ein Darlehen aus dem NRW.BANK.Ergänzungsprogramm.Abwasser kann nur bei gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Darlehens beziehungsweise der Gewährung einer Zuwendung aus dem Förderprogramm „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung (ZunA NRW)“ beantragt werden.

Die Beantragung des

NRW.BANK.Ergänzungsprogramm.Abwasser:

- in Kombination mit einem Darlehen aus dem Förderprogramm „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung (ZunA NRW)“ erfolgt auf dem Antragsformular für Darlehen des Förderprogramms „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung (ZunA NRW)“. Mit dem Vorhaben soll vor Antragstellung nicht begonnen worden sein.
- in Kombination mit einer Zuwendung aus dem Förderprogramm „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung (ZunA NRW)“ erfolgt auf separaten Antragsformularen sowohl für die Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung (ZunA NRW)“ als auch für das NRW.BANK.Ergänzungsprogramm.Abwasser. Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung der NRW.BANK nicht begonnen werden.

Als Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags sowie eines Kaufvertrages über bebaute Grundstücke zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Grunderwerb, Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens.

Bei Ausschreibungen – insbesondere VOB-Ausschreibungen – ist erst der Zuschlag bzw. der Vertragsschluss der Maßnahmebeginn. Die HOAI-Honorarverträge der Leistungsphasen 1 bis 6 werden dem Planungsstadium zugerechnet und stellen keinen vorzeitigen Maßnahmebeginn dar. Die

Beauftragung der Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe), 8 (Bauoberleitung) und/oder 9 (Objektbetreuung) HOAI stellt stets einen der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrag dar, es sei denn, der HOAI-Vertrag

- a) wurde unter dem Vorbehalt der Bewilligung einer Förderung geschlossen oder
- b) ist bedingt durch die Bewilligung der Fördermittel oder
- c) enthält ein kostenloses Rücktrittsrecht im Falle der Nichtgewährung der Förderung

Bei Ausgabenerhöhungen kann eine Erhöhung des Darlehens aus dem Ergänzungsprogramm im Laufe des Investitionsvorhabens beantragt werden.

Nach Antragstellung sagt die NRW.BANK das Darlehen mit einer Globalzusage zu. Die Mittel werden auf Antrag nach Baubeginn in einem Betrag ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt analog zum Auszahlungsverfahren für Darlehen des Förderprogramms „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung (ZunA NRW)“ jeweils nach Plafondbildung (Zusammenfassung mehrerer Abrufe zum Auszahlungszeitpunkt). Der Zinssatz wird ebenfalls analog zum Verfahren beim Förderprogramm „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung (ZunA NRW)“ bei Plafondbildung festgelegt.

Mit der Verwendungsnachweisführung bei

- Darlehen aus dem Förderprogramm „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung (ZunA NRW)“ wird auch der Verwendungsnachweis für das NRW.BANK.Ergänzungsprogramm.Abwasser geführt
- Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung (ZunA NRW)“ sind separate Verwendungsnachweise sowohl für die Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung (ZunA NRW)“ als auch für das NRW.BANK.Ergänzungsprogramm.Abwasser zu führen.

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen aus diesem Programm besteht nicht.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK	NRW.BANK
Kavalleriestraße 22	Friedrichstraße 1
40213 Düsseldorf	48145 Münster

Service-Center:	+ 49 211 91741-4600
E-Mail:	info@nrwbank.de
Internet:	www.nrwbank.de/abwasserergänzung

Antrag für Darlehen

Förderbereiche (FB) 4.1 und 5.1 ①

gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für eine „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung“ (ZunA NRW)

gemäß Merkblatt „NRW.BANK.Ergänzungsprogramm.Abwasser“

Antrag bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen.

1. Antragsteller/in

1.1

Gemeinde/Eigenbetrieb/Verband/AöR¹

1.2

Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

1.3

Investitionsort (Straße, PLZ, Ort)

1.4

Ansprechpartner/in

Telefon

2. Antrag

2.1 Das Darlehen geht vollständig an

oben genannte/n Antragsteller/in

rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb

Name und Anschrift

2.2 Bezeichnung des Vorhabens

2.3 Beantragtes Förderdarlehen „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung“ (ZunA)² EUR

2.4 Beantragtes Förderdarlehen „NRW.BANK.Ergänzungsprogramm.Abwasser“ EUR

2.5 Verwendung

Misch- und Niederschlagswasserbehandlung
sowie -rückhaltung (FB 4.1)

Fremdwasser – öffentliche Kanalsanierung (FB 5.1)

¹ Abwasserbeseitigungspflichtige nach den §§ 46 und 52 Abs. 2 sowie § 53 Landeswassergesetz oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die für die Abwasserbeseitigungspflichtigen nach den §§ 46 und 52 Abs. 2 sowie § 53 Landeswassergesetz die Aufgabe durchführen.

² Berücksichtigung der in der ZunA-Richtlinie als förderfähig eingestuften Kosten

3. Investitions- und Finanzierungsplan ②

(ohne MwSt., soweit abzugsfähig, und ohne Finanzierungskosten)

	Angaben in TEUR		
3.11 Grunderwerb, Leitungsrechte o.Ä.	<input type="text"/>	3.21 Eigenmittel ③	<input type="text"/>
3.12 Inseratskosten, Genehmigungsgebühren usw.	<input type="text"/>	3.22 Öffentl. Zuschuss ④	<input type="text"/>
3.13 Investitionskosten		3.23 Darlehen Zuna, NRW.BANK. Ergänzungsprogramm. Abwasser	<input type="text"/>
a) Baukosten Neubau	<input type="text"/>	ERP	<input type="text"/>
b) Baukosten Umbau	<input type="text"/>	KfW	<input type="text"/>
c) Maschinen/Einrichtung	<input type="text"/>	Hausbank	<input type="text"/>
3.14 Ingenieurleistungen		3.24 Sonstige Fremdmittel ④	<input type="text"/>
a) Fremde Ingenieurleistungen	<input type="text"/>	3.25 Mit der Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 3 oder 4 des Abwasserabgabegesetzes zu verrechnende Aufwendungen	<input type="text"/>
b) Eigene Ingenieurleistungen	<input type="text"/>		
c) Ausgaben für extern vergebene Planungen, Baugrunduntersuchungen, Bauleitung sowie Außenanlagen	<input type="text"/>		
3.15 Hausanschlüsse	<input type="text"/>		
3.16 Sonstiges/Unvorhergesehenes/Aufrundung	<input type="text"/>		
	Summe <input type="text"/>	Summe	<input type="text"/>

4. Angaben zum Vorhaben

Die Erreichung des Klimaschutzzieles Steigerung des Schutzes der Ressource Wasser ist darzulegen.³

4.1 Beschreibung (gegebenenfalls Anlage beifügen):

4.2 Mit der Durchführung des zu fördernden Vorhabens wird am _____ begonnen. Als Beginn ist unter anderem der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Planung, Genehmigungsverfahren, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes sowie eines Kaufvertrages über bebaute Grundstücke – z. B. Gebäudeabbruch, Planieren – gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Bei Ausschreibungen – insbesondere VOB-Ausschreibungen – ist erst der Zuschlag bzw. der Vertragsschluss der Maßnahmebeginn. Die HOAI-Honorarverträge der Leistungsphasen 1 bis 6 werden dem Planungsstadium zugerechnet und stellen keinen vorzeitigen Maßnahmebeginn dar. Die Beauftragung der Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe), 8 (Bauoberleitung) und/oder 9 (Objektbetreuung) HOAI stellt stets einen der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrag dar, es sei denn, der HOAI-Vertrag

- a) wurde unter dem Vorbehalt der Bewilligung einer Förderung geschlossen oder
- b) ist bedingt durch die Bewilligung der Fördermittel oder
- c) enthält ein kostenloses Rücktrittsrecht im Falle der Nichtgewährung der Förderung.

³ Die weiteren Ziele des Klimaschutzes wie z.B. die Verringerung der Treibhausgasemissionen, Ressourcen- und Energieeffizienz oder die Begrenzung der negativen Folgen des Klimawandels sind zu berücksichtigen.

4.3 Voraussichtliche Beendigung des Vorhabens: _____

In der Zusage der NRW.BANK wird die Abruffrist des Darlehens für das unter 2.2 bezeichnete Vorhaben auf die voraussichtliche Beendigung des Vorhabens plus 3 Monate beschränkt. Der/Die Antragsteller/in hat die Fertigstellung oder Inbetriebnahme des geförderten Vorhabens im Sinne des § 66 Abs. 2 LWG der NRW.BANK schriftlich mitzuteilen. Kann das Vorhaben nicht rechtzeitig fertiggestellt oder in Betrieb genommen werden, entfällt der Anspruch auf Förderung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von der/dem Antragsteller/in oder von ihr/ihm Beauftragten zu vertreten sind.

5. Bestätigung

5.1 Ich/Wir bestätige(n) dass die Fördervoraussetzungen der jeweiligen Förderbereiche vorliegen:

- Nachweis eines nicht beanstandeten und gültigen Abwasserbeseitigungskonzeptes

Förderbereich 4.1:

- Einbau von kontinuierlich aufzeichnenden Wasserstandsmessgeräten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Überwachung in die Niederschlagswasserbehandlungsanlagen, die eine Ausmessung der gemessenen Wassermenge gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung ermöglichen.
- Maßnahme entspricht der erforderlichen Genehmigung nach § 57 Abs. 2 LWG
- Die Einführung geeigneter Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der Reinigungsleistung bei Niederschlagswasserbehandlungsanlagen gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26. Mai 2004 in seiner jeweils gültigen Fassung.

Förderbereich 5.1:

- Erfolgte Untersuchung der gesamten gemeindlichen Kanalisation gemäß den Anforderungen der SüwVO Abw
- Nachweis gegenüber der für die Überwachung nach § 93 LWG zuständigen Behörde
- Nachweis über einen Verdünnungsanteil von mehr als der Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter für die abgegrenzten Teilbereiche des Kanalnetzes wurde gegenüber der Bezirksregierung erbracht
Falls noch nicht gegenüber der Bezirksregierung nachgewiesen:
 Nachweis ist als Anlage beigefügt.

5.2 Ich/Wir bestätigen, dass alle Arbeiten, Lieferungen und Leistungen für die Ausführung des zugrundeliegenden Projektes, sofern erforderlich, entsprechend den nationalen Vorschriften ausgeschrieben wurden und das anwendbare Vergaberecht eingehalten wird.

5.3 Ich/Wir bestätigen, dass derzeit für das zugrundeliegende Projekt keine Finanzierungsmittel aus anderen Fördermaßnahmen der Europäischen Investitionsbank in Anspruch genommen werden.

5.4 Im Zusammenhang mit einem eventuellen Kündigungsausschluss gemäß § 489 Absatz 4 Satz 2 BGB gegenüber öffentlich-rechtlichen Zweckverbänden als Antragsteller bestätige(n) ich/wir folgendes:

- Die aktuelle Satzung des antragstellenden öffentlich-rechtlichen Zweckverbandes wird zeitgleich mit diesem Antrag vorgelegt. Ich/Wir werde(n) die NRW.BANK über jede Satzungsänderung unverzüglich informieren.
- Die aktuelle Satzung des antragstellenden öffentlich-rechtlichen Zweckverbandes liegt bereits vor und es ist/sind keine Änderung(en) gegenüber der bereits vorliegenden Satzung erfolgt. Ich/Wir werde(n) die NRW.BANK über jede Satzungsänderung unverzüglich informieren.

5.5 Die in diesem Antrag getätigten Angaben sind für das weitere Verfahren verbindlich und werden Vertragsbestandteil.

5.6 Mir/Uns ist bekannt, dass die in unter den Punkten 1 bis 5.4 angegebenen Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass Subventionsbetrug strafbar ist. Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Mir/Uns sind ferner die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungspflichten bekannt; insbesondere werde ich/werden wir jede Abweichung von den bestehenden Angaben unverzüglich schriftlich der NRW.BANK mitteilen, bei der der Antrag eingereicht wurde.

- 5.7 Mir/Uns ist bekannt, dass alle in diesem Antrag angegebenen personenbezogenen Daten von den am Verfahren Beteiligten zum Zweck der Antragsbearbeitung und Darlehensverwaltung, soweit es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung und zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen zwischen den Beteiligten erforderlich ist, erhoben, gespeichert und genutzt sowie zwischen diesen gegenseitig übermittelt werden dürfen.

Beteiligte können die NRW.BANK, die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und die von diesen beauftragten Stellen sein, sowie die KfW, die EIB (Europäische Investitionsbank) und die LR (Landwirtschaftliche Rentenbank), sofern sie an der Refinanzierung beteiligt sind.

Ich/Wir befreie(n) insoweit die NRW.BANK vom Bankgeheimnis.

6. Ergänzende Unterlagen

- bei Zweckverbänden: Verbandssatzung
- bei Anstalten des öffentlichen Rechts: Anstaltssatzung, Informationsbogen für Einleger
- bei nicht rechtsfähigen Eigenbetrieben: Eigenbetriebssatzung

Ort, Datum

Unterschrift(en)/Dienststellung(en) bzw. Firma
und Unterschrift(en) der Antragstellerin(nen)/des(r)
Antragsteller(s)

Erläuterungen

- ① Anträge sind von dem/von der Antragsteller/in bei der NRW.BANK, 101-81320, 40188 Düsseldorf, in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
- ② Grundsätzlich nicht förderfähig sind: Die aufgrund der Investitionen entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschließlich Bauzinsen, Grunderwerbskosten insbesondere Grundstückskosten, (Grunderwerbssteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allgemeine Nebenkosten (insbesondere Inseratskosten, Genehmigungsgebühren/Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge schädlicher Bodenveränderungen, Altlasten und bergbaulicher Einwirkungen sowie archäologischer Untersuchungen, Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die Mehrwertsteuer (sofern diese als Vorsteuer abziehbar ist) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem BNatSchG, Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstgesetz (LFOG) bzw. Maßnahmen, die Voraussetzungen für Ausgleichsmaßnahmen sind), Rückbaukosten, Abbruchkosten, Ausgaben für Bestandsdokumentation, Bestandspläne, Beweissicherung. Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.
- ③ Eigenmittel beinhalten Beiträge und einmalige Gebühren, nicht hingegen laufende Gebühren. Alle rückzahlbaren Fremdmittel (Kapitalmarktdarlehen, Darlehen usw.) zählen nicht zu den Eigenmitteln.
- ④ Bitte in gesonderter Anlage erläutern.

Allgemeine Bestimmungen für Liquiditätsplafondkredite gemäß der Richtlinie „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung NRW“ (ZunA NRW), Förderbereiche 4.1 und 5.1

1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Darlehensmittel dürfen nur zur anteiligen Finanzierung des geförderten Vorhabens eingesetzt werden.
- 1.2 Das für der/die Darlehensnehmer/in je nach Rechtsform zuständige Rechnungsprüfungsamt oder die für die Vorprüfung zuständige Stelle im Sinne des § 100 Absatz 4 LHO bzw. die zuständige interne Revisionsabteilung bzw. die entsprechende unabhängige Wirtschaftsprüferin/der entsprechende unabhängige Wirtschaftsprüfer hat die zweckentsprechende Verwendung der Darlehensmittel zu überwachen. Drei Monate nach dem für die Beendigung des Vorhabens in der Zusage angegebenen Termins legt die/der Darlehensnehmer/in den vorab durch eine der oben genannten Prüfungsstellen geprüften Verwendungsnachweis unaufgefordert der NRW.BANK vor (Abruffrist siehe Ziffer 2.3). Kann die zuständige Prüfungsstelle die Richtigkeit nicht bestätigen, werden die Gründe der NRW.BANK mitgeteilt.
- 1.3 Die Vorlagefrist kann von der NRW.BANK auf begründeten Antrag verlängert werden.

2. Abruf der Mittel

- 2.1 Die Darlehensmittel werden in maximal zwei Teilbeträgen ausgezahlt, wobei der erste Teilbetrag auf 80 v.H. des zugesagten Darlehens begrenzt ist. Sollte zum Zeitpunkt des zweiten Abrufes das Darlehen nicht mehr in voller Höhe benötigt werden, kann der/die Darlehensnehmer/in auf den nicht zur Auszahlung gelangten Darlehensteilbetrag verzichten.
- 2.2 Der erste Abruf der Darlehensmittel kann nach Vorliegen der zu erbringenden Nachweise (z. B. kommunalaufsichtsrechtliche Genehmigung bzw. bei Darlehensnehmerinnen/Darlehensnehmern, s.o. die keine Gebietskörperschaften sind, eine Bürgschaft einer Gebietskörperschaft) frühestens bei Baubeginn erfolgen.
- 2.3 Der zweite Abruf erfolgt mit Vorlage des geprüften Verwendungsnachweises.

3. Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Die NRW.BANK ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich die förderbaren Kosten des Vorhabens ermäßigen. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem/der Darlehensnehmer/in unverzüglich an die NRW.BANK zurückzuzahlen. In diesen Fällen trägt der/die Darlehensnehmer/in die Vorfälligkeitsentschädigung für den zurückgezahlten Darlehensbetrag.
- 3.2 Die zurückgezahlten Kürzungsbeträge werden grundsätzlich gleichmäßig auf die Restlaufzeit verteilt.

4. Außerplanmäßige Rückzahlung

- 4.1 Eine freiwillige außerplanmäßige Rückzahlung des Darlehens ist innerhalb der Zinsbindungsfristen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen. Zum Ende der Zinsbindungsfrist ist eine solche hingegen ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung zugelassen.
- 4.2 Bei richtlinienbedingten außerplanmäßigen Rückzahlungen trägt der/die Darlehensnehmer/in die Vorfälligkeitsentschädigung.
- 4.3 Das Rückzahlungsrecht gemäß § 488 Absatz 3 Satz 3 BGB ist für die/den Darlehensnehmer/in ausgeschlossen.
- 4.4 Außerplanmäßige Rückzahlungen zum Ende der Zinsbindungsfristen und nach Nr. 4.2 werden gleichmäßig auf die Restlaufzeit verteilt.
- 4.5 Bei Vereinbarung eines negativen Zinssatzes hat der/die Darlehensnehmer/in keinen Anspruch auf eine Entschädigung für nicht angefallene Zahlungsbeträge.

5. Besicherung

Die NRW.BANK ist berechtigt, sich bei Darlehensnehmerinnen/Darlehensnehmern, die keine Gebietskörperschaften sind, die Bürgschaft einer Gebietskörperschaft für die Darlehensgewährung vorlegen zu lassen.

6. Auskunftspflicht

Die/Der Darlehensnehmer/in ist verpflichtet, dem für Umwelt zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, der KfW, der LR oder der EIB – sofern sie an der Refinanzierung beteiligt sind – und dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen oder den von ihnen Beauftragten über das geförderte Investitionsvorhaben Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in den Haushaltsplan bzw. die Geschäftsunterlagen zu gewähren. Die NRW.BANK ist gleichfalls zur Auskunft gegenüber den oben genannten Stellen verpflichtet und insoweit von der Schweigepflicht und vom Bankgeheimnis entbunden.

7. Prüfungsrecht

Die NRW.BANK, das für Umwelt zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, die KfW, die LR oder die EIB – sofern sie an der Refinanzierung beteiligt sind – und der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen oder die von ihnen Beauftragten sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens bei der/dem Darlehensnehmer/in und bei der NRW.BANK zu überprüfen. Die/Der Darlehensnehmer/in räumt zu diesem Zweck den prüfenden Stellen und ihren Beauftragten ein Betretungsrecht ein. Durch die Prüfung gegebenenfalls entstehende Kosten können der/dem Darlehensnehmer/in belastet werden.

8. Besondere Pflichten der/des Darlehensnehmerin/ Darlehensnehmers

Die/Der Darlehensnehmer/in ist verpflichtet,

- 8.1 mit der Darlehenszusage verbundene Bedingungen und Auflagen zu erfüllen und
- 8.2 die NRW.BANK unverzüglich über sämtliche wesentlichen Vorkommnisse in Zusammenhang mit diesem Darlehen zu unterrichten.

9. Unwirksamkeit der Darlehenszusage

Die Darlehenszusage der NRW.BANK wird in Höhe des nicht angeforderten Darlehensbetrages unwirksam, wenn innerhalb der in der Zusage genannten Abrufrfrist

- die/der Darlehensnehmer/in die Voraussetzungen nicht verwirklicht, die zur Anforderung des Darlehensbetrages berechtigen und/oder
- die Anforderung des Darlehensbetrages bei der NRW.BANK nicht erfolgt.

Die Frist kann von der NRW.BANK auf Antrag nur dann verlängert werden, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von dem/der Darlehensnehmer/in oder von ihren/seinen Beauftragten zu vertreten sind.

10. Widerruf der Darlehenszusage

Die NRW.BANK kann aus wichtigen Gründen von ihrer Darlehenszusage vor Auszahlung des Darlehensbetrages zurücktreten bzw. die Darlehenszusage widerrufen. Dies gilt insbesondere, wenn

- Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind und/oder
- über das Vermögen der/des Darlehensnehmerin/ Darlehensnehmers das Insolvenzverfahren beantragt wird*.

11. Kündigung aus wichtigem Grund

Die NRW.BANK kann das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung kündigen und der/dem Darlehensnehmer/in eine Vorfälligkeitsentschädigung in Rechnung stellen, insbesondere wenn

- 11.1 die/der Darlehensnehmer/in das Darlehen zu Unrecht, vor allem durch unzutreffende Angaben, erlangt hat,
- 11.2 sie/er das geförderte Vorhaben nicht bzw. nicht innerhalb des Fertigstellungszeitraums verwirklicht oder von den der Darlehenszusage zugrunde liegenden Investitionen wesentlich abweicht, ohne dass diesen Änderungen zugestimmt wird,
- 11.3 sie/er das Darlehen nicht dem in der Darlehenszusage genannten Verwendungszweck entsprechend einsetzt,
- 11.4 sie/er mit der Darlehenszusage verbundene Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,

11.5 sie/er den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt,

11.6 Förderungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind,

11.7 der geförderte Betrieb bzw. geförderte Anlagen ganz oder teilweise stillgelegt, veräußert, vermietet oder verpachtet oder einer Umwandlung nach UmwG unterzogen wird/werden,

11.8 die/der Darlehensnehmer/in länger als einen Monat mit Zahlungen im Verzug ist.

12. Zinszuschlag

Der von der/dem Darlehensnehmer/in zu entrichtende Zinssatz kann von der NRW.BANK auf 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB festgesetzt werden, und zwar

12.1 in den unter Nr. 11.1 bis 11.5 genannten Fällen vom Tage der Auszahlung durch die NRW.BANK an,

12.2 in den unter Nr. 11.6 bis 11.8 genannten Fällen von dem Tage an, an dem die Voraussetzungen für eine Rückforderung eingetreten sind.

13. Verzugszinsen

13.1 Wird eine vereinbarte Leistung bei Fälligkeit nicht erbracht, kann die NRW.BANK ihren Verzugsschaden in Rechnung stellen.

13.2 Bei Vereinbarung eines negativen Zinssatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung der NRW.BANK an den/die Darlehensnehmer/in, soweit fällige Tilgungsraten nicht geleistet werden.

14. Belassung oder Übertragung

14.1 Die NRW.BANK kann der/dem Darlehensnehmer/in das Darlehen zu den bisherigen Bedingungen belassen, wenn der geförderte Betrieb oder geförderte Anlagen an einen Dritten vermietet oder verpachtet werden und der Förderungszweck sowie die Fördervoraussetzungen weiterhin gegeben sind.

14.2 Die NRW.BANK kann das Darlehen zu den bisherigen Bedingungen auf die/den Erwerber/in des geförderten Betriebes oder geförderter Anlagen übertragen, wenn der Förderungszweck und die Fördervoraussetzungen weiterhin gegeben sind. Die NRW.BANK kann die Übertragung von weiteren Bedingungen (z. B. von der Besicherung) abhängig machen.

15. Leistungseinzug

Die NRW.BANK wird fällige Leistungen – auch für den Fall einer vorzeitigen Kündigung – im Lastschriftverfahren einziehen.

16. Gebühren, Steuern oder sonstige Kosten

Gebühren, Steuern oder sonstige Kosten, die aus dem Vertragsverhältnis zwischen der NRW.BANK und der/dem Darlehensnehmer/in erwachsen, sind von der/dem Darlehensnehmer/in zu erstatten.

* Bei Darlehensnehmerinnen/Darlehensnehmern in privatrechtlicher Rechtsform.

17. Schriftform

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Bestimmungen oder des jeweils geltenden förderprogrammspezifischen Merkblatts bedürfen bis zum Abschluss des Darlehensvertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Düsseldorf. Gerichtsstand ist der allgemeine Gerichtsstand der NRW.BANK.

Auch im Falle der Vereinbarung eines negativen Zinssatzes finden die gesetzlichen Bestimmungen zum Darlehensrecht Anwendung.

19. Schutz der Einlagen

Die NRW.BANK ist der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH, Lennéstraße 11, 10785 Berlin angeschlossen. Der Schutzzumfang und die Ausnahmen vom Einleger-schutz können im Internet unter www.voeb-edoe.de abgefragt werden. Nicht geschützt sind die in § 6 Einlagensicherungsgesetz genannten Einlagen. Hierzu zählen insbesondere Einlagen von Kreditinstituten und der öffentlichen Hand.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der NRW.BANK, Anstalt des öffentlichen Rechts, sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung des Bundesverbands Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (1)
Sicherungsobergrenze:	100.000 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden addiert und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 Euro. (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 Euro gilt für jeden einzelnen Einleger. (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	20 Arbeitstage bis zum 31. Mai 2016 beziehungsweise 7 Arbeitstage ab dem 1. Juni 2016
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung des Bundesverbands Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH Lennéstraße 11 10785 Berlin einlagensicherung@voeb-edoe.de Telefon: 030 8192-0
Weitere Informationen:	www.voeb-edoe.de

Empfangsbestätigung durch den Einleger:



Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

- (1) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Fall einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 Euro erstattet.
- (2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet.
- (3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Abs. 2-4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert.

Weitere Informationen sind erhältlich über: www.voeb-edoe.de

(4) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung des Bundesverbands Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH, Lennéstraße 11, 10785 Berlin, E-Mail: einlagensicherung@voeb-edoe.de, Telefon 030 8192-0. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen bis zum 31. Mai 2016 beziehungsweise 7 Arbeitstagen ab dem 1. Juni 2016 erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über: www.voeb-edoe.de

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut das auch auf dem Kontoauszug bestätigen.